

Änderung der Nutzungsdauer (ND) von Computerhardware und Software ab dem 01.01.2021

Für Computerhardware einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte und die Betriebs- und Anwendersoftware **kann** eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt. Es handelt sich hierbei um ein Wahlrecht – es kann auch weiterhin die bisher geltenden ND angewendet werden.

Es ist bisher noch unklar, ob das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden kann, oder ob es monatsgenau abzuschreiben ist.

Zu der Computerhardware zählen u.a. Notebook-Computer, Tabletcomputer mit Tastatur, Computerserver und Dockingstations.

Zu den Peripheriegeräten zählen Eingabegeräte (z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Headset u.ä.), externe Speicher (z.B. Festplatten, Bandlaufwerke u.ä.) und Ausgabegeräte (z.B. Beamer, Plotter, Drucker u.ä.)

Der Begriff der Software umfasst sowohl Standardsoftware als auch individuelle Software wie ERP-Software, u.ä.

Die Nutzungsdauer von einem Jahr kann erstmalig für Wirtschaftsgüter angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 angeschafft wurden, allerdings können Wirtschaftsgüter, die vor 2021 angeschafft wurden und bei denen eine längere ND zugrunde gelegt wurde in 2021 vollständig abgeschrieben werden.